

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 06.03.2026

Nr. 3A/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Heinrichstraße 9 - Satzungsbeschluss	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan 343A „Reherweg“ Änderung 2, Stadt Hameln, Kernstadt - Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	4
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, 18. März 2026	7
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Orsrates Halvestorf, 18. März 2026	8

Bekanntmachung

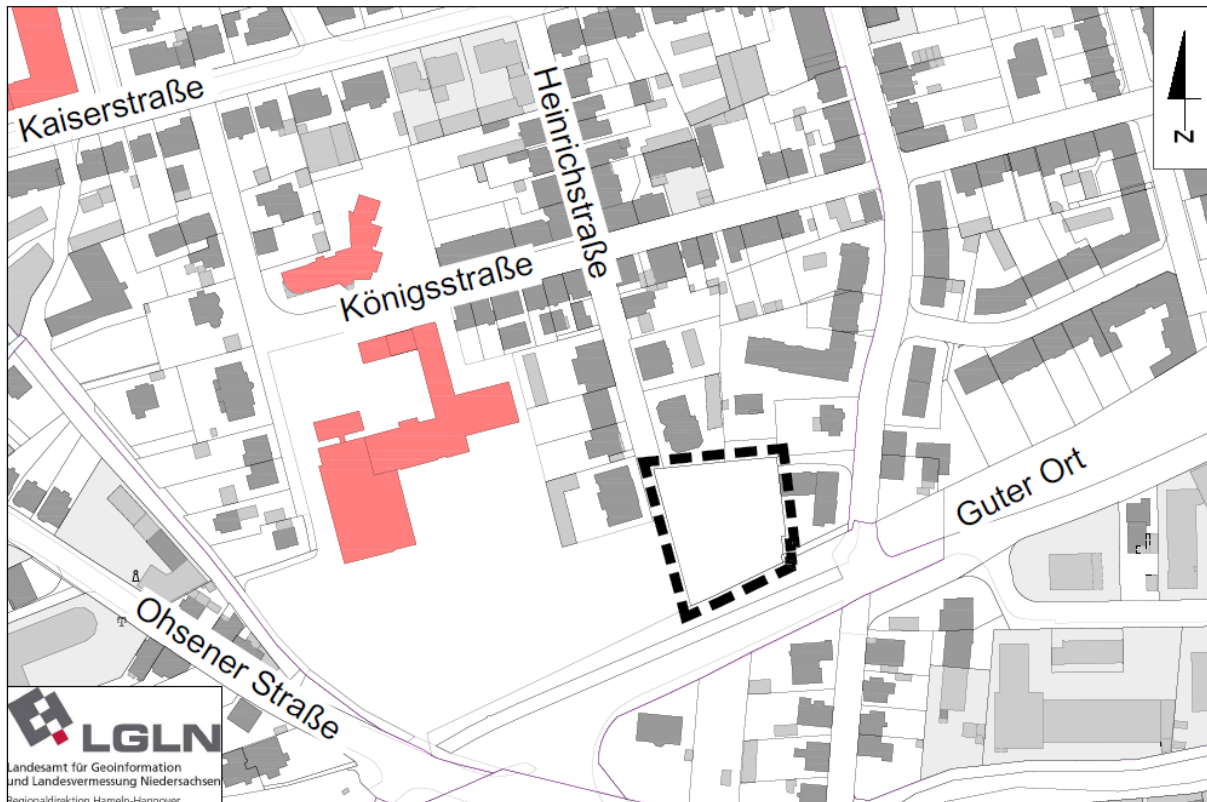
Satzungsbeschluss

Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Heinrichstraße 9

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 die Vorkaufsrechtssatzung im Bereich Heinrichstraße 9 auf der Grundlage des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 777/19, Flur 74, Gemarkung Hameln.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel ist die Sicherung und Realisierung der städtebaulichen Ziele mittels Erlasses einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht – für das derzeit auf dem freien Markt verfügbare Grundstück des Naturerlebnis-Raums.

Einsichtnahme und Auskunft:

Die vorgenannte Vorkaufsrechtssatzung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1116 / E-Mail: bauleitplanung@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannte Vorkaufsrechtssatzung mit der Begründung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 BauGB im Bereich Heinrichstraße 9 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 06.03.2026

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 343A „Reherweg“ Änderung 2 Kernstadt Hameln im Stadtteil Nordstadt

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 die Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet sind der Entwurf einschließlich der Begründung sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung im Internet im Zeitraum **vom 16.03.2026 bis einschließlich 23.04.2026** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Hier können auch DIN-Normen und VDI-Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, eingesehen werden. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Preuß Tel.: 05151/202 1116 / E-Mail: petra.preuss@hameln.de eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist und der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Lageplan und Geltungsbereich:

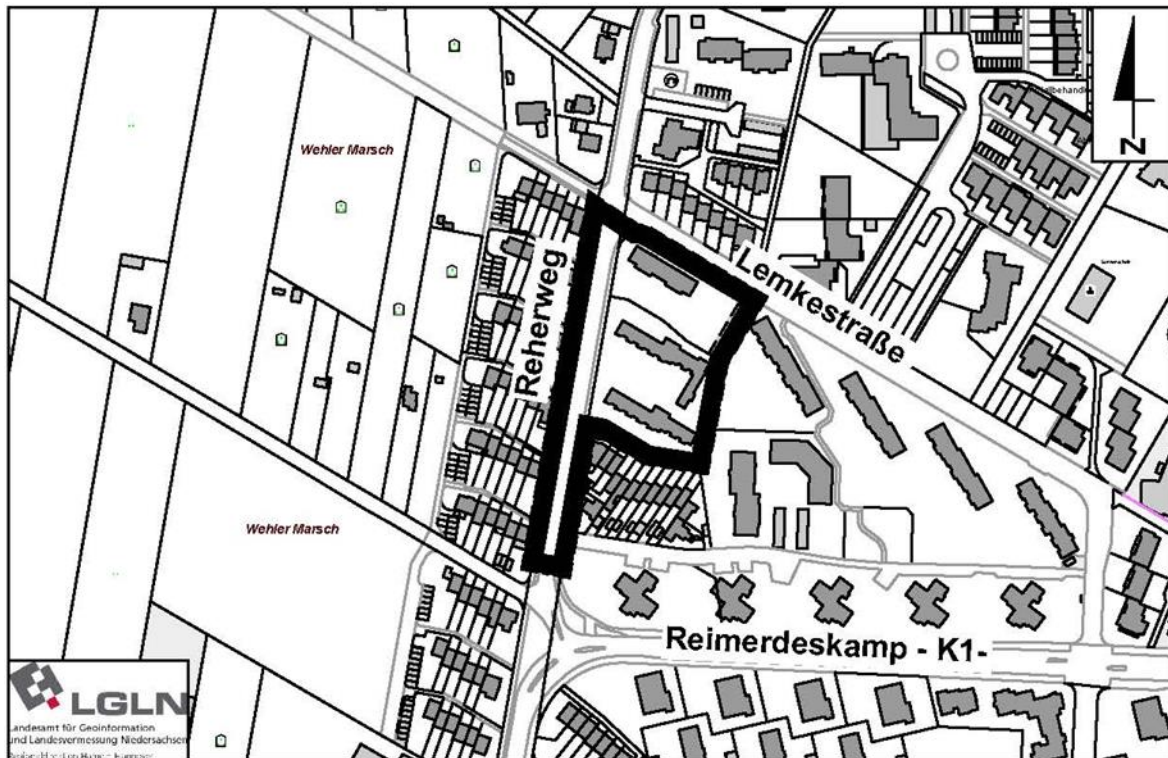
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/5, 6/5, 4/6 in der Flur 1 und 161/27 (teilweise) in der Flur 4 - Gemarkung Hameln und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Begrenzung der Straßenparzelle der Lemkestraße

Im Osten durch die östliche Begrenzung der Flurstücke 4/5 und 6/5 (Reherweg 22-26)

Im Süden durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 6/5 (Reherweg 22-26)

Im Westen durch die westliche Begrenzung der Straßenparzelle des Reherweges



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Bei dem knapp 1 ha großen Plangebiet handelt sich um ein bereits mit Wohnhäusern bebautes Gebiet am Reherweg angrenzend an die Lemkestraße. Die vorhandene Wohnbebauung soll zum Teil durch eine Neubebauung ersetzt und neu geordnet werden. Ziel ist zum einen die Nachverdichtung in innerstädtischer Lage und zum anderen die Errichtung von modernen Wohngebäuden, die den heutigen Ansprüchen entsprechen.

Verfahrensart:

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine

zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (BPlan) ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDsG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 06.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Mittwoch, 18. März 2026, um 16:30 Uhr im Besprechungszimmer Museum, Osterstraße 8-9, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Kultur** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 2/2025 vom 09.10.2025
- 2** Genehmigung des Protokolls Nr. 3/2025 vom 11.12.2025
- 3** Antrag der CDU-Fraktion vom 13.11.2025; Anpassung des Vergaberhythmus des Rattenfängerliteraturpreises
- 4** Förderung der Ausstellung zum Doppeljubiläum des Münster St. Bonifatius 1875-1975-2025
- 5** Mitteilungen der Verwaltung
- 6** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ausschussmitglieder

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 06.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Mittwoch, 18. März 2026, um 19:00 Uhr in der Gaststätte "Am Waldbad", Pferdeweg 2, 31787 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ortsrates Halvestorf** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2025 vom 22.10.2025
- 2** Begleitgrün am Spielplatz Kniggeweg - Beschattung der Photovoltaik von Hauseigentümern
- 3** Glasfaser Weidehohl
- 4** Sachstand Baugebiet Meyerholz
- 5** Elektroinstallation / Zugangsmöglichkeiten über neues Transpondersystem Dorfmittelzentrum
- 6** Ganztagsbetreuung Grundschule Am Mainbach - Wettbewerb
- 7** Sachstand Innenbereich „Grüner Jäger“ Hope
- 8** Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
- 9** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 06.03.2026